

Beweisverwertungsverbot bei verbotener Vernehmungsmethode

BGH Beschl. v. 13.01.2021 – 3 StR 410/20, NStZ 2021, 431

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Beschwerdeführer wurde vom LG Mönchengladbach wegen eines Betäubungsmitteldelikts verurteilt. Im Rahmen der Urteilsfindung hat das LG Mönchengladbach seine Feststellungen (auch) auf die Aussage des Zeugen M gestützt. M war ein Betäubungsmittelabnehmer des Beschwerdeführers, der zwischenzeitlich wegen der verfahrensgegenständlichen Sachverhalte rechtskräftig verurteilt war. Der Beschwerdeführer macht geltend, bei der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung desselbigen sei gegen § 136a Abs. 1 S. 1 StPO verstoßen worden, dem Zeugen sei von dem Vernehmungsbeamten zugesagt worden, ihn nicht wegen bandenmäßigen Betäubungsmittelhandels zu belangen und keinen Haftantrag zu stellen, sollte er Aufklärungshilfe leisten (obwohl der Nachweis unproblematisch möglich war). Der Zeuge sei über die Unverwertbarkeit seiner früheren Aussage in der Hauptverhandlung nicht qualifiziert belehrt worden, deshalb dürfe die Aussage auch bei der Entscheidung gegen den Beschwerdeführer nicht zugrunde gelegt werden.

II. Entscheidungsgründe

Der Senat weist zunächst darauf hin, dass nach der st. Rspr. des BGH ein Verwertungsverbot des §§ 69 Abs. 3, 136a Abs. 3 StPO nur dann in Betracht kommt, wenn der Angeklagte oder ein Zeuge Angaben macht, die unter Missachtung des § 136a Abs. 1 StPO herbeigeführt worden sind. Ist der Aussagende in einer späteren Aussage in seiner Willensfreiheit nicht mehr beeinträchtigt, ist diese regelmäßig verwertbar. Lediglich wenn der Verstoß dergestalt fortwirkt, dass auch zeitlich nachgelagerte Vernehmungen betroffen sind, umfasst das Verwertungsverbot auch die spätere Vernehmung. Bislang sei nicht endgültig entschieden ob nur dann vollständige Entschließungsfreiheit des Aussagenden angenommen werden kann, wenn eine „qualifizierte“ Belehrung diesen über die Unverwertbarkeit früherer Aussagen aufklärt. Der Senat lässt sodann die Entscheidung über das Erfordernis einer „qualifizierten“ Belehrung dahinstehen. So könne auch ein Unterlassen der „qualifizierten“ Belehrung nicht zwingend zur Unverwertbarkeit der späteren Aussage führen, es sei vielmehr eine Abwägung vorzunehmen, unter Berücksichtigung des Gewichts der Willensbeeinträchtigung, und des zeitlichen und situativen Zusammenhangs zwischen den Vernehmungen. Im vorliegenden Fall sei auszuschließen, dass die frühere Vernehmung fortgewirkt habe: Der anwaltlich vertretene Zeuge sei ordnungsgemäß nach § 55 StPO belehrt worden. Es sei daher nicht überzeugend, dass dieser seine frühere Aussage nur deshalb wiederhole, um sich nicht dem Tatverdacht der falschen Verdächtigung (§ 164 StGB) auszusetzen. Auch müsse er nicht befürchten einen Vorteil hinsichtlich seines eigenen Strafverfahrens zu verlieren, da dieses rechtskräftig abgeschlossen war.

III. Problemstandort

Die Frage nach dem Erfordernis einer sog. „qualifizierten“ Belehrung beschäftigt nicht nur Rechtsprechung und Literatur gleichermaßen, sondern ist auch immer wieder Thema im Rahmen juristischer Ausbildung und damit relevant für das erste Examen. Dennoch lässt der BGH die Frage der Wirkung einer qualifizierten Belehrung abermals offen und plädiert für eine umfassende Abwägung des Einzelfalls.